



Europäisch notifizierte Stelle  
Kennnummer 0736

## EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B)

Zulassungs-Nr. **118.260**

Name und Adresse des Herstellers: TDH GmbH  
Billstraße 226  
20539 Hamburg (Deutschland)

Ausstellungsdatum: **07.07.2015**

Nummer & Bezeichnung des Gegenstands: **A.1/3.18 e – Oberflächenwerkstoffe und Bodenbeläge mit geringem Brandausbreitungsvermögen (beim Bau von Trennflächen vom Typ "A", "B" und "C" verwendete Klebstoffe)**

Produktbezeichnung: Nichtbrennbarer Klebstoff

Typ: **Vatral® 200 Brandschutzkleber**

Bestimmungsgemäße Verwendung: Klebstoff entsprechend SOLAS 74/88 Reg. II-2/3, II-2/5, II-2/6 und II-2/9, neueste Fassung, IMO-Entschließung MSC.36(63)-(1994 HSC-Code) 7, IMO-Entschließung MSC.97(73)-(2000 HSC-Code) 7, IMO MSC/Rundschr. 1120

Prüfgrundlage (spezieller Standard): IMO-Entschließung MSC.307(88)-(FTP-Code 2010) Anlage 1, Teil 1 und Anlage 2, Ziffer 5.1  
IMO-Entschließung MSC.307(88)-(FTP-Code 2010) Anlage 1, Teil 5

Bemerkungen: siehe Rückseite

Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/52/EU) vorbehaltlich der Auflagen im Anhang des Zertifikats.

Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit Modul **D, E oder F** dieser Richtlinie genutzt werden.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **06.07.2020**



Unterschrift (Hackl)

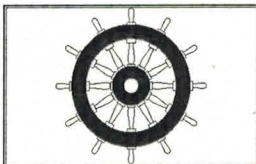


Eingebaute Gegenstände bleiben bis auf Widerruf zugelassen, über das Gültigkeitsdatum hinaus!

**Note 1: Dieses Zertifikat wird ungültig, wenn der Hersteller Änderungen oder Modifikationen jeglicher Art am zugelassenen Produkt durchgeführt hat, die nicht der benannten Stelle gemeldet und mit ihr abgestimmt wurden.**

**Note 2: Sollten spezielle Regeln oder Prüf-Standards für die o.g. Ausrüstung während der Gültigkeit des Zertifikates geändert werden, muss das Produkt neu getestet werden, bevor es nach Inkrafttreten der Änderungen an Bord geliefert wird.**

**Note 3: Das Konformitätskennzeichen darf an o.g. zugelassener Ausrüstung nur angebracht und eine "Declaration of Conformity" vom Hersteller nur ausgestellt werden, wenn die Produktionsüberwachungs-Module (D, E oder F) des Anhangs B der Richtlinie voll eingehalten und durch die „benannte Stelle“ im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit dem Hersteller überwacht werden.**



xxxx/yy

**Note 4: "Steuerrad" Format**

YY Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Konformitätskennzeichen angebracht wurde.

XXXX Nummer der benannten Stelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht.

## **Technische Daten / geprüfte Zeichnungen sowie Bedingungen und Auflagen:**

1.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung stützt sich auf das folgende Dokument:

- Prüfbericht Nr. 20651185-10 GS-BS-Hau/Wa der "DMT GmbH & Co. KG", 44137 Dortmund (DE), ausgestellt am 12.05.2015.

2.

Farbe: Beige

3.

Organischer Bestandteil: < 1 %

4.

Der an Bord von Seeschiffen zur Verwendung kommende Klebstoff muss mit dem geprüften Material in seiner Zusammensetzung und seinen Eigenschaften übereinstimmen.

5.

Die in den Handel kommenden Gebinde sind entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung zu kennzeichnen.

6.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ersetzt die alte EG-Baumusterprüfbescheinigung, ausgestellt am 02.01.2012 mit einer Laufzeit bis zum 31.01.2017.

7.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur in vollem Wortlaut veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.